

Merkblatt für die vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen in Räumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, gilt in Niedersachsen die Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Sie enthält Vorschriften, die den Brandschutz und die Sicherheit von Besucherinnen, Besuchern und Mitwirkenden gewährleisten soll. Für die Errichtung oder regelmäßige Nutzung einer Versammlungsstätte ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Für die Durchführung einer Veranstaltung in einem Raum, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, können auf Antrag Ausnahmen nach § 47 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 08.11.2004 zugelassen werden, wenn

- der Raum nur vorübergehend für Veranstaltungen genutzt wird und
- der Brandschutz und die Sicherheit der Besucherinnen und der Besucher sowie der Mitwirkenden auf andere Weise gewährleistet ist.

Dem Antrag ist beizufügen:

- mindestens ein formloser Antrag mit Nennung und Unterschrift des Antragstellers bzw. des Verantwortlichen und Nennung von Tag und Dauer (von – bis) der Veranstaltung
- Betriebsbeschreibung mit ausführlichen Angaben
 - zur geplanten Veranstaltung, insbesondere zur (Höchst-) Zahl der anwesenden Personen einschließlich Ausstellpersonal und Besucher, evtl. mit Erläuterung der zulässigen Anzahl (z.B. durch Kartenverkauf, Zählung)
 - zum Gastronomieangebot
 - zu Tribünen, Bühnen, Szeneflächen
 - zur Bestuhlung
 - zu den Toiletten
 - zu den Einstellplätzen
- geplantes Fluchtweg- und Brandschutzkonzept (z.B. Rettungswegen und Brandwachen) mit entsprechender technischer Ausstattung (wie Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscher u.s.w.)
- Bau- und Betriebsbeschreibung sowie Lageplan mit Kennzeichnung der Einstellplätze
- Grundriss der benötigten Flächen und Räume im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der Einrichtungsgegenstände (Stühle, Stände, Bühnen u.s.w.)
- Material und Ausstattung, insbesondere der technischen Ausstattung, sowie sonstigen Einrichtungen (z.B. Musikanlagen u.s.w.)
- geplante Absperrungen / Abschränkungen
- Art und Maß der Bewirtung (z.B. Stellung von Tresen, Geräte zur Erwärmung von Speisen)
- Toilettenanlagen

Der Antrag ist rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung in zweifacher Ausfertigung beim Landkreis Oldenburg einzureichen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den/die zuständige Sachbearbeiter/in Ihres Bezirks:

<http://www.oldenburg-kreis.de/375.html>

Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, (Stand: 19.02.2016)

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. – Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz – empfiehlt für Feste in Scheunen, Dielen, Tennen und Zelten als Mindeststandard folgende Brandschutzregeln:

1. Ordnungsdienst/Brandsicherheitswachen:
Erforderlich ist ein Ordnungsdienst, der auch über Kenntnisse der Brandverhütung und der Brandbekämpfung verfügt. Mit der Ordnungsbehörde ist abzuklären, ob eine Brandsicherheitswache (s. LFV-VB-INFO Nr. 1) gefordert ist.
2. Flucht- und Rettungswege:
Festlegung mit der Genehmigungsbehörde treffen: diese Wege sind stets freizuhalten (kein Parken von Kraftfahrzeugen, Abstellen von Containern und ähnlichem, keine Tische und Stühle aufstellen usw.) und zu kennzeichnen; notwendige Türen in den Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein.
3. Alarmierungseinrichtungen:
Wenn kein Fernsprechanschluss vorhanden ist, muss die Alarmierung mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt sein.
4. Elektrische Anlage:
Sie muss den VDE-Bestimmungen entsprechen und ist auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anschlusswerte (z.B. von Verstärkeranlagen usw.) von einem zugelassenen Elektro-Installateur (Elektro-Fachkraft) überprüfen zu lassen. Über den VDE-gerechten Zustand der Anlage ist von der Elektro-Fachkraft eine Bestätigung auszustellen.
5. Feuerlöscher:
Im Bereich einer vorhandenen Theke und in der Nähe der Ausgänge ist mindestens jeweils ein 6 kg-Pulverlöscher oder 10 l-Wasserlöscher gut sichtbar und griffbereit anzubringen.
6. Tabak- und Zigarettenreste:
Ablage nur in doppelwandigen selbstschließenden Abfallbehältern aus nichtbrennbaren Stoffen. Brennbare Abfälle müssen unmittelbar nach Veranstaltungsende aus den Räumen entfernt werden und in sicherer Entfernung vom Gebäude abgelagert werden.
7. Dekoration:
Nur nichtbrennbare oder schwer entflammbare Materialien verwenden; Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen frisch sein.
8. Offenes Licht, wie Kerzen und Petroleum-Lampen usw.:
Nur auf Tischen und Theken verwenden; Kerzen auf nichtbrennbaren, standsicheren Untersätzen fest anbringen.
9. Koch- Heiz- und Wärmegeräte:
Bei Aufstellung und Betrieb darauf achten, dass benachbarte Bauteile, Stoffe oder Gegenstände nicht durch Wärmeleitung oder -strahlung brandgefährdet sind. Die Beheizung ist außerdem mit dem Bezirks-Schornsteinfegermeister abzustimmen.
10. Zugänge zu den nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Nebenräumen und Dachböden:
Sie müssen verschlossen sein. Im Veranstaltungsraum und unmittelbar an seinen Gebäude-Außenwänden darf kein Heu oder Stroh gelagert werden.